

HOCHZEITSVERTRAG



Tel: 0921/ 530 42 505
www.foto-sinnfonie.de

am _____



Vertrag zur Erstellung von **LICHTBILDWERKEN**

zwischen

FOTOSTUDIO

FotoSinnfonie Inh. Jennifer Sinn · Kulmbacher Str. 12 · 95445 Bayreuth

info@foto-sinnfonie.de

und

AUFTRAGGEBER

Name der Braut / Name des Bräutigams

Anschrift des Brautpaares / Straße / Nr / PLZ / Wohnort

Telefonnummer / Handynummer / E-Mail

Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber werden folgende Leistungen vereinbart:

★ **LEISTUNGEN AUFTRAGNEHMER**

Fotografieren der Hochzeit am _____

von _____ bis _____ Uhr Ort _____

von _____ bis _____ Uhr Ort _____

von _____ bis _____ Uhr Ort _____

von _____ bis _____ Uhr Ort _____

Schlecht-Wetter von _____ bis _____ Uhr Ort _____

After Wedding Shooting am _____

von _____ bis _____ Uhr Ort _____

von _____ bis _____ Uhr Ort _____

Schlecht-Wetter von _____ bis _____ Uhr Ort _____

★ Bei Reportagen ist die Lieferung von allen durch die Fotografin ausgewählten und professionell bearbeiteten Bildern im JPG Format auf einem Datenträger und / oder Bereitstellung durch Download, in voller Größe und optimierter Form innerhalb von 6 Wochen nach der Hochzeit enthalten.

★ Abtretung der Nutzungsrechte der Bilder für nichtkommerzielle Zwecke an das Brautpaar:
Lieferung aller zusätzlich bestellten Fotos und Daten, welche die Auftraggeber beim Auswahltermin nach der Hochzeit ausgesucht haben. Diese werden dem Auftraggeber ebenfalls in optimierter Form und in voller Größe innerhalb von 6 Wochen nach der Hochzeit auf gleichem Wege zur Verfügung gestellt.

★Übernahme der vereinbarten Kosten wie folgt:

Honorar Hochzeitsshooting _____ € wird als Anzahlung bei Buchung fällig!

bezahlt am: _____

Reportage _____ €

Reportage _____ €

Reportage _____ €

Fahrtkosten (0,50 cent pro. km) _____ km _____ €

After Wedding Shooting Paket _____ €

Shooting CD inkl. _____ €

zzgl. Kosten der Einzelfotobestellung, diese erfolgt ca. 1-2 Wochen nach dem Hochzeitsshooting!

★Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird eine **Vorauszahlung** von **119 €** fällig, zahlbar in bar, per EC-Karte oder Überweisung innerhalb von 7 Tagen. Erst mit Eingang des Betrages gilt der Termin als verbindlich. Der Restbetrag ist auf gleichen Wegen zahlbar bis spätestens innerhalb 14 Tage nach der Hochzeit oder direkt bei Abholung der Fotobestellung.

Allgemeines

★ Trifft die Vorauszahlung nicht fristgemäß ein, ist das Fotostudio nicht zur Durchführung des Auftrages verpflichtet. Mit der vollständigen Bezahlung des Gesamtbetrages geht das vereinbarte Nutzungsrecht an das Brautpaar (Auftraggeber) über. Das Urheberrecht verbleibt bei der FotoSinnfonie.

★ Kann die Hochzeit seitens des Brautpaares aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unfall, Krankheit o.ä.) nicht durchgeführt werden, verzichtet die Fotografin auf 80 % des Honorars des Hochzeitsshootings. Die bereits gezahlte Anzahlung wird von der Fotografin (zu 80 %) rückerstattet.

★ Ist es dem Fotostudio aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unfall, Krankheit o.ä.) nicht möglich, den Auftrag auszuführen oder die Bilder innerhalb von 6 Wochen zu liefern, verzichtet das Brautpaar auf Schadensersatzforderungen bzw. die Abtretung etwaiger Mehrkosten an das Fotostudio. Die Fotografin bemüht sich in diesem Fall jedoch dringend, einen Ersatzfotografen zu stellen.

★ Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Fotos und Fotoarbeiten stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum des ausübenden Fotografen unterliegen. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des vom Fotografen ausgeübten, künstlerischen Gestaltungsspielraums sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.

★ Tritt der Kunde mit Einverständnis des Fotostudios vor dem vereinbarten Fototermin vom Vertrag zurück, so sind 80 % der im Auftrag vereinbarten Summe als Ausfallhonorar an das Fotostudio zu zahlen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Anzahlungen werden bei Vertragsrücktritt oder Nichteinhaltung des Fototermins nicht erstattet.

★ Die Fotografin und das Team sind stets bemüht, die Hochzeit mit all ihren Höhepunkten und vor allem ihren Gästen fotografisch festzuhalten. So besteht jedoch seitens der Fotografin keine Garantie für die Aufnahme jedes einzelnen Gastes, ebenso für das Festhalten von jedem einzelnen Momentes/Augenblickes, welches beispielsweise spontan geschieht und/oder zu welchem der Fotografin nicht explizit informiert wurde.

★ Die Fotografin sorgt für die Instandhaltung ihres Equipments und ist verantwortlich für dessen Bedienung, während der gesamten Hochzeit. Hierzu verfügt die Fotografin und ihr Team, im Falle einer technischen Störung, in der Regel immer über Ersatztechnik. Dennoch ist die Fotografin nicht verantwortlich zu machen, sollte während der Arbeit eine technische Störung eintreten und hierdurch die Arbeit, zum Austausch des Equipments, angehalten werden. Hierdurch verpasste fotografische Leistung des Fotografen ist seitens des Brautpaares nicht durch Schadensersatzforderung zu entschuldigen.

★ Ist das Fotografieren seitens der Trauungsstätte während der Trauung nicht erwünscht, so trägt das Fotostudio keine Verantwortung für fehlende Fotografien während einer Zeremonie. Es liegt in der Verantwortung des Brautpaares, sich diesbezüglich rechtzeitig zu informieren und eine Genehmigung seitens der Trauungsstätte einzuholen.

★ Die Fotos dürfen vom Fotostudio FotoSinnfonie bis auf Widerruf als Referenzauftrag für die Eigenwerbung verwendet werden.

★ Das Fotostudio behält sich vor, die ausführende Fotografin der Hochzeit frei zu wählen. Explizite Wünsche bedürfen der schriftlichen Sondervereinbarung.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fotografen- Handwerks.
Bundesanzeige, Nr:88 vom 15. Mai 2002- Seite 10.436

SONSTIGE VEREINBARUNG

Durch Unterzeichnen vorliegender Offerte gilt dieser als Vertrag. Der Vertrag tritt in Kraft und das Datum ist verbindlich gebucht, wenn Sie diesen bis spätestens 7 Tage nach Erhalt unterzeichnet an den Auftraggeber zurück gesendet haben und die Vorauszahlung innerhalb von 7 Tagen ab Vertragsdatum beim Fotostudio eingegangen ist.

Bankverbindung: Jennifer Sinn/FotoSinnfonie
IBAN: DE65 7739 0000 0005 0474 04
BIC: GENODEF1BT I

Der Auftraggeber versichert mit Unterschrift, dass er den Vertrag mit insgesamt 6 Seiten. (inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen(AGB)) erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Er versichert weiterhin, dass er zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist und diesen Vertrag ohne Zwang, sondern aus freier Entscheidung unterzeichnet hat. (Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertragswerks und werden durch Unterschrift des Vertragswerks durch den Auftraggeber anerkannt.)

_____, _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Braut

Jennifer Sinn / FotoSinnfonie

Bräutigam

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Fotografen erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

2. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder; Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos usw.)

II. Urheberrecht

1. Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Massgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

2. Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

3. Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.

4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Fotografen.

5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind.

6. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.

7. Die Negative verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisites, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist der Fotograf die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus.

2. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Fotografen bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen.

4. Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

IV. Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Fotograf - wenn nichts anderes vereinbart wurde - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Fotograf verwahrt die Negative sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Negative nach 6 Monaten seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung benachrichtigt er den Auftraggeber und bietet ihm die Negative zum Kauf an.

3. Der Fotograf haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.

4. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

V. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und

unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist der Fotograf berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann der Fotograf, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.

2. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber Bilder aus seinem Archiv, so hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Bilder innerhalb eines Monats nach Zugang beim Auftraggeber, die ausgewählten innerhalb eines Monats nach Verwendung zurückzuschicken. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung in Verzug, kann der Fotograf eine Blockierungsgebühr von 1 (in Worten: einem) Euro pro Tag und Bild verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Bei Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Verwendung der Bilder ausschließt, kann der Fotograf Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz beträgt mindestens 1000 (in Worten: eintausend) Euro für jedes Original und 200 (in Worten: zweihundert) Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Fotografen vorbehalten.

3. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

4. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

VII. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

VIII. Digitale Fotografie

1. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder des Fotografen auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

IX. Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Lichtbildern des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Fotografen digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Fotografen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

X. Nutzung und Verbreitung

1. Die Verbreitung von Lichtbildern des Fotografen im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.

2. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die der Fotograf auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

4. Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5. Wünscht der Auftraggeber, dass der Fotograf ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

6. Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert werden.

7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

XI. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Fotografen, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondernvermögen, so ist der Geschäftssitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart.

XII. Preisliste

Alle Preise inkl. 19% Mehrwertsteuer

XIII. Stornobedingungen

ab Zugang der Bestätigung bis zum 30. Tag vor Beginn: 35%, mindestens jedoch 25 Euro,

vom 29. Tag bis zum 22. Tag vor Beginn: 40%

vom 21. Tag bis zum 15. Tag vor Beginn: 45%

vom 14. Tag bis zum 8. Tag vor Beginn: 50%

vom 7. Tag bis zum 1. Tag vor Beginn: 65%

ab dem Tag (des Beginns): 80%.

Bei Nichterscheinen/ Nichtantritt: ohne vorherige Rücktrittserklärung 100 %